



Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

BEE e.V. • Teichweg 6 • 33100 Paderborn
Bundesministerium der Finanzen
Frau Bettina Ehmann

per Mail: bettina.ehmann@bmf.bund.de

Korrespondenz BEE-Vorstand:
Teichweg 6
33100 Paderborn
Telefon: 05252 / 939 800
05252 / 504 45
Telefax: 05252 / 529 45
e-mail: info@bee-ev.de
www.bee-ev.de

Büro Berlin:
Marienstr. 19-20
10117 Berlin
Telefon: 030 / 2787943-0

Berlin, 16. November 2007

Stellungnahme zum Entwurf der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung

Bankverbindung:
Sparkasse Paderborn
BLZ: 472 501 01
Kto.: 19003334

Sehr geehrte Frau Ehmann,

Eintrag:
Vereinsregister Amtsgericht
Charlottenburg 21078

für die Übersendung des Entwurfs einer Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich. In unserer beigefügten Stellungnahme beschränken wir uns weitgehend auf eine grundsätzliche Bewertung des Verordnungsentwurfs. Für weiter detaillierte Anmerkungen verweisen wir auf die Stellungnahme unserer Mitgliedsverbände.

Ehrenpräsident:
Matthias Engelsberger †

Präsident:
Johannes Lackmann

Vizepräsident(in)en:
Hermann Albers
Carsten Körnig
Doris Meyer
Josef Pellmeyer
Simone Probst

Über eine Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Verfahren würden wir uns freuen.

Schatzmeister:
Harm Grobrügge

Mit freundlichen Grüßen

Weitere Vorstandsmitglieder:
Dr. Peter Ahmels
Heinrich Bartelt
Ralf Bischof
Helmut Jäger
Dr. Uwe Hartmann
Rainer Hinrichs-Rahlwes
Helmut Lamp
Claus Sauter
Hans-Jürgen Schöningh
Anton Zeller

Johannes Lackmann
- Präsident -

Geschäftsführer:
Milan Nitzschke

Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbare Energie
zum Entwurf einer
Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Erzeugung von zu Biokraftstoffen verwendeter Biomasse (Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung – BioNachV)
in der Fassung vom 24. Oktober 2007

Einleitung

Der Bundesverband Erneuerbare Energie befürwortet die Definition von Mindestnachhaltigkeitskriterien für Biomasse, die mit dem jetzt vorgelegten Entwurf einer Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung für den Biokraftstoffbereich eingeleitet wird.

Neben Anstrengungen, den Kraftstoffverbrauch beispielsweise durch den Einsatz effizienterer Kraftfahrzeugtechnik zu reduzieren, ist der Einsatz von Biokraftstoffen derzeit die einzige in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehende Möglichkeit, den klimaschädigenden CO₂-Ausstoß des Mobilitätssektors zu reduzieren. Wie in allen Verwendungsbereichen (Strom, Wärme, Mobilität) unterstützt der Bundesverband Erneuerbare Energie dabei vorrangig den Einsatz heimischer Biomassen. Vor allem der Einsatz heimischer Biomasse ermöglicht regionale Wertschöpfung, schafft neue Arbeitsplätze im Land und vermindert unsere insgesamt zu hohe Importabhängigkeit im Bereich der Energierohstoffe.

Grundsätzlich ist jedoch gegen den Import von Biomasse zur energetischen Nutzung ebenso wenig einzuwenden, wie gegen den Import von Nahrungsmitteln oder den Import von Biomasse zur stofflichen Nutzung. Während jedoch in Deutschland und Europa die gesamte Biomasseproduktion Mindestnachhaltigkeitsstandards erfüllen muss (z.B. die Gute Fachliche Praxis und Cross Compliance), ist dies bei der Biomasseproduktion in anderen Weltregionen nicht immer gewährleistet. Bioenergienutzung ist aber nur dann eine wirkliche Alternative zum Einsatz fossiler Rohstoffe, wenn sie solche Mindestnachhaltigkeitskriterien erfüllt. Es darf nur die Biomasse genutzt werden, die auch nachwächst, es darf kein Raubbau an der Natur betrieben werden. Zudem ist die ungleiche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsstandards in allen Biomasse-Verwendungsbereichen eine inakzeptable Wettbewerbsverzerrung, unter der die heimische Biokraftstoffindustrie bereits jetzt leidet. Verschärft wurde dieser Druck durch die Umstellung der Fördersystematik von einer Steuerdifferenzierung auf eine Beimischungs- bzw. Verwendungsquote. Diese hat dazu geführt, dass vermehrt importierte Biokraftstoffe zum Einsatz kommen, die Entwicklung der heimischen Produzenten jedoch stark gefährdet wird.

Da die Bioenergienutzung in der EU und in Deutschland durch politische Rahmensetzungen gefördert wird, um die Erreichung der Klimaschutzziele zu ermöglichen, ist in diesem Bereich eine Nutzung von nicht nachhaltig produzierter Biomasse noch deutlicher abzulehnen als in anderen Verwendungsbereichen. Steuerzahlern und Verbrauchern, die eventuelle Mehrkosten einer Förderpolitik tragen, ist es nicht zuzumuten, damit die oben beschriebene Wettbewerbsverzerrung zu finanzieren.

Der BEE hält es deshalb für einen richtigen Ansatz, nur die Biomasseproduktion in den Fördersystemen zu berücksichtigen, die einen zu definierenden Katalog von Mindestnachhaltigkeitsanforderungen erfüllt. Eine Begrenzung der Verordnung auf den Mobilitätssektor, wie jetzt vorgeschlagen, ist dabei aus Sicht des Dachverbandes aller Erneuerbaren Energien nicht sinnvoll. Schnellstmöglich muss auch im stationären Einsatz (zur Strom- und Wärme Gewinnung) jegliche Förderung von nicht nachhaltig produzierter Biomasse ausgeschlossen werden.

Einzelaspekte der Nachhaltigkeitsverordnung

Nachhaltige Bewirtschaftung von Flächen (§2)

Der BEE hält es für richtig, die Einhaltung der guten fachlichen Praxis sowie der Cross Compliance Regeln als Erfüllungskriterien für die Förderfähigkeit von Biokraftstoffen festzulegen. Es können für die heimische Biomasseproduktion zur energetischen Nutzung nicht höhere Anforderungen aufgestellt werden, als für jede andere Biomasseproduktion. Die Kritik seitens der Umweltverbände, die gute fachliche Praxis sei nicht ausreichend, kann insofern nicht im Zusammenhang mit dieser Nachhaltigkeitsverordnung bearbeitet werden.

Für Staaten außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung muss sichergestellt sein, dass die dortigen Rechtsvorschriften den Anforderungen von guter fachlicher Praxis und Cross Compliance tatsächlich entsprechen. Vor diesem Hintergrund ist die genaue Benennung der konkreten Normen im Verordnungstext wichtig.

Vorschlag

- Zur Klarstellung empfiehlt der BEE die ausdrückliche Benennung der konkreten Normen oder ihrer Fundstellen, die unter die gute fachliche Praxis und Cross Compliance fallen.

Schutz natürlicher Lebensräume (§3)

Die Verordnung erfasst nur Landnutzungsänderungen, die nach dem 01. Januar 2007 erfolgt sind. Das bedeutet, dass alle Plantagen, die vor diesem Datum in früher hochwertigen Biotopen entstanden sind, problemlos zertifiziert werden können. In Verbindung mit den Default Werten in Anhang 2, die für Landnutzungsänderungen vor diesem Zeitpunkt den Treibhausgasausstoß auf Null setzen, wird die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Biokraftstoffproduktion zerstört. Der Hinweis, dass Produzenten erst ab dem 01. Januar 2007, mit Inkrafttreten des Biokraftstoffquotengesetzes mit einer entsprechenden Zertifizierungsregelung rechnen mussten, greift zu kurz. Die besondere Schutzwürdigkeit der entsprechenden Flächen ist bereits von einer Vielzahl internationaler Gremien seit Beginn der 1990er Jahre benannt worden. Ihre Bedeutung für den internationalen Klimaschutz ist spätestens mit dem Kyoto-Protokoll definiert worden. Spätestens seitdem hätten Produzenten damit rechnen müssen, dass einzelne Staaten die Einfuhr ihrer nicht nachhaltigen Produkte verhindern.

Vorschlag

- Der Stichtag muss mindestens auf den 11. Dezember 1997 (Beschluss des Kyoto-Protokolls) festgelegt werden. Dies wäre auch in Zusammenhang mit den anstehenden Klimaschutzverhandlungen auf Bali das richtige Signal.

Indirekte Landnutzungsänderung

Indirekte Effekte einer nicht nachhaltigen Biokraftstoffproduktion werden von der Verordnung nicht hinreichend erfasst. Es ist sehr wahrscheinlich, dass in einzelnen Ländern Biomasseproduktionen, die nicht der Biokraftstoffproduktion dienen, von der Biokraftstoffproduktion auf unproblematischen Flächen in frühere Regenwaldgebiete verdrängt werden. Solche indirekten Effekte werden von der Verordnung nicht erfasst.

Vorschlag

- Der gewünschte Effekt der Verordnung wird nur eintreten, wenn Ländern, in denen dieser Effekt zu beobachten ist, die Zertifizierung verwehrt bleibt. Umfassend kann dem Problem nur mit der Definition von Mindestnachhaltigkeitskriterien für die gesamte Biomasseproduktion begegnet werden. Hierfür muss der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber die entsprechenden Ermächtigungen erteilen.

Treibhausgasminderung (§4)

Der BEE begrüßt prinzipiell die Absicht, das jeweilige Treibhausgasminderungspotenzial von Biokraftstoffen bei ihrer Anrechnung auf die Quoten zu berücksichtigen. Allerdings ist die Tabelle mit den so genannten Default-Werten in Anhang 2 nicht hinreichend. Der in der Tabelle genannte hohe Wert für Landnutzungsänderungen beispielsweise in Lateinamerika, ist prinzipiell ein richtiges Signal. Bei weiteren Landnutzungsänderungen würde dies dazu führen, dass die deutlich schlechtere CO₂-Bilanz der Biokraftstoffe von diesen Flächen berücksichtigt würde. Der Wert für die Landnutzungsänderung wird jedoch mit der bereits genannten Stichtagsregelung für Flächen, die vor dem 01.01.2007 verändert wurden, auf den Null gesetzt. Dann hätte der Biokraftstoff von vor dem Stichtag gerodeten Regenwaldflächen allerdings rechnerisch einen deutlich höheren CO₂-Minderungswert, als europäische Produkte. Faktisch würde damit die Regenwaldzerstörung der vergangenen Jahre positiv sanktioniert und die europäische Biokraftstoffproduktion zerstört.

Die Berechnung der Defaultwerte ist im Übrigen nicht transparent und damit nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt für den angesetzten Referenzwert für Otto- und Dieselmotorkraftstoff. Er beruht offenbar allein auf einem Gutachten der europäischen Mineralölwirtschaft.

Vorschläge

- zum Stichtag s.o.
- Die Verordnung muss ein Verfahren festlegen, nach dem neue wissenschaftliche und unabhängige Erkenntnisse zur Berechnung der Default-Werte und zur Berechnung des Referenzwertes regelmäßig Eingang in die Verordnung finden können.

Übrige Emissionen

Bei der Bewertung verschiedener typischer Biokraftstoffe in der Tabelle zu Anhang 2 werden nur die emittierten Treibhausgase berücksichtigt. Dies entspricht auch der entsprechenden Verordnungsermächtigung. Für die Bewertung der Nachhaltigkeit verschiedener Produktionsweisen ist jedoch auch die Berücksichtigung weiterer Umweltstandards erforderlich. Beispielsweise würden die wenigsten Anlagen zur Biokraftstoffherstellung in Lateinamerika oder Südostasien den Anforderungen etwa des Bundesimmissionsschutzgesetzes entsprechen. Das Fehlen der Ermächtigung, auch Anforderungen in diesem Bereich per Verordnung regeln zu können, muss umgehend vom Gesetzgeber korrigiert werden.

Vorschlag

- Das Fehlen der Bewertung sonstiger Emissionen sollte zumindest in der Begründung zum Verordnungstext erläutert werden. Hierzu sollte auf die fehlende Verordnungsermächtigung in diesem Bereich verwiesen werden.

Nachhaltigkeit in anderen Verwendungsbereichen

Der vorgelegte Verordnungsentwurf bezieht sich gemäß der zugrunde liegenden Verordnungsermächtigung nur auf Biomasse zur Biokraftstoffproduktion. Wie oben bereits ausgeführt, greift dies deutlich zu kurz. Die ungleiche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsstandards in verschiedenen Weltregionen ist eine inakzeptable Wettbewerbsverzerrung, die alle Biomasse-Verwendungsbereiche, nicht nur die Biokraftstoffbranche betrifft. Eine einseitige Definition von Kriterien allein für Biokraftstoffe, bewirkt nur eine Verschiebung nicht nachhaltig produzierter Produkte in andere Bereiche. Möglichst schnell müssen deshalb Nachhaltigkeitsstandards für alle Biomasseverwendungen definiert werden.

Die Bundesregierung hat dies bisher zumindest für die verschiedenen energetischen Biomassenutzungen erkannt. Die aktuellen Referentenentwürfe des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) sowie des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), sehen ebenfalls entsprechende Nachhaltigkeitsanforderungen vor.

Der BEE hält im Sinne einer möglichst einfach nachvollziehbaren Regelung die Definition der Nachhaltigkeitskriterien für alle drei Gesetze in einer Verordnung für sinnvoll. Hierzu

muss der vorgelegte Entwurf auf die Anpassung an die spezifischen Inhalte von EEWärmeG und EEG vorbereitet werden.

Vorschlag

- Der Verordnungsentwurf wird redaktionell bereits jetzt auf alle Biomasseverwendungen, (zunächst im energetischen Bereich) ausgedehnt. Die vorläufige Beschränkung auf den Biokraftstoffbereich wird nur im Rahmen einer Übergangsvorschrift aufgenommen. Diese kann auslaufen, nachdem mit EEG und EEWärmeG weitere Verordnungsermächtigungen greifen. Damit gewinnt die Branche Investitionssicherheit und kann sich bereits jetzt auf die künftige Regelung für den stationären Sektor einstellen.